



Gemeinde Würenlingen

Reglement Videoüberwachung

Ausgabe April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹

beschliesst

§ 1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

Zweck der Überwachung

§ 2

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Zuständige Stelle

§ 3

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

Überwachungsperimeter

§ 4

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

„**Überwachungskamera**“ oder ein entsprechendes Piktogramm Auskunftstelle: *Gemeindekanzlei Würenlingen*

Überwachungszeiten, Hinweistafel

§ 5

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial wird im System protokolliert.

² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Protokollierung

§ 6

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

Auswertung

¹SAR 171.100

§ 7

Speicherung und Vernichtung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 10

Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³ Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. April 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden folgende Reglemente ausser Kraft gesetzt:

- Reglement Videoüberwachung Abfallsammelstelle Weissenstein vom 20. Mai 2008
- Reglement Videoüberwachung Velokeller im Schulhaus Dorf vom 03. Juni 2008
- Reglement Videoüberwachung Gemeindehaus vom 25. September 2012

Würenlingen, 19.03.2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. André Zoppi

sig. Patrick Sandmeier

Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage Weissenstein	6	<ul style="list-style-type: none"> – Eingangsbereiche der Schule – Eingangsbereich Mehrzweckhalle – Eingangsbereich Kindergarten 	<p>ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Schulleiter/in – Technischer Support Bauverwaltung Würenlingen
Schulanlage Dorf	4	<ul style="list-style-type: none"> – Velokeller (2 Kameras) – Velounterstand (2) 	24 Stunden	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Schulleiter/in – Technischer Support Bauverwaltung Würenlingen
Sportanlage Kuhgässli	2	<ul style="list-style-type: none"> – Eingangsbereich Clubhaus /Jugendhaus – Eingangsbereich Kunstrasenfeld 	<p>von 18.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Gemeindeschreiber/in – Technischer Support Bauverwaltung Würenlingen
Entsorgungsstelle Weissenstein	2	<ul style="list-style-type: none"> – Entsorgungsplatz 	24 Stunden	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von erheblichen Verunreinigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Gemeindeschreiber/in – Technischer Support Bauverwaltung Würenlingen
Gemeindehaus	1	<ul style="list-style-type: none"> – Eingangsbereich Gemeindehaus 	<p>Ausserhalb der Öffnungszeiten von 19.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>An Wochenenden und Feiertagen 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts</p> <p>Verhinderung und Ahndung von Beschädigungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Gemeindeschreiber/in – Technischer Support Bauverwaltung Würenlingen

Würenlingen, 19. März 2019

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Publikation

- am 15. April 2019 im Bulletin des Gemeinderates
- am 15. April 2019 in der Botschaft
- am 18. April 2019 in der Rundschau

sig. André Zoppi

sig. Patrick Sandmeier